

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Per E-Mail an:
Gemeinderat Horw
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

Luzern, 4. April 2022 CL / LUE
2021-621

Gemeinde Horw: Teilrevision der Ortsplanung 2021**Vorprüfungsbericht**

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 30. September 2021 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teilrevision der Ortsplanung. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG**1. Planungsrechtliche Ausgangslage**

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Horw stammt aus dem Jahr 2011 (RRE Nr. 1075 vom 30. September 2011). Seither wurden in einzelnen Gebieten Anpassungen vorgenommen. Da in den letzten Jahren zudem übergeordnete Vorgaben, namentlich das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) und das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) geändert wurden, ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht eine Überprüfung der Richt- und Nutzungsplanung zweckmässig.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Teiländerung Zonenplan A (1:5'000), Entwurf vom 9. September 2021;
- Teiländerung Zonenplan B (1:5'000), Entwurf vom 9. September 2021;
- Teiländerung Bau- und Zonenreglement, Entwurf vom 9. September 2021;
- Teiländerung Aussichtsschutzreglement, Entwurf vom 9. September 2021;
- Gewässerraum Halbinsel (1:2'000), Entwurf vom 9. September 2021;
- Gewässerraum Nord (1:2'000), Entwurf vom 9. September 2021;

- Gewässerraum West (1:2'000), Entwurf vom 9. September 2021;
- Gewässerraum Zentrum (1:2'000), Entwurf vom 9. September 2021.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Räumliches Entwicklungskonzept (REK) 2040 vom 22. Oktober 2020;
- Zonenplan A (inkl. Teilrevision 2021), Entwurf vom 9. September 2021;
- Zonenplan B (inkl. Teilrevision 2021), Entwurf vom 9. September 2021;
- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 24. September 2021.

Der Planungsbericht für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV). Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Die Unterlagen enthalten wenige formelle Ungenauigkeiten, wie z.B. fehlende Platzhalter für den Genehmigungsvermerk. Der zuständige Projektleiter Raumentwicklung kann dazu näher Auskunft geben. Der notwendige Anpassungsbedarf ergibt sich aus den Ausführungen unter Kapitel B.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter: Christoph Lampart, Tel. 041 228 51 77) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 11. Oktober 2021;
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da), am 11. Oktober und 22. Oktober 2021;
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Abteilung Strasseninfrastruktur, am 25. Oktober 2021;
- Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (bew), am 27. Oktober 2021;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 4. November 2021;
- Dienststelle Immobilien (IMMO), am 4. November 2021;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 5. November 2021;
- Verkehrsverbund Luzern (VVL), am 5. November 2021;
- Zentralbahn (zb), am 7. Oktober 2021;
- Gemeindeverband LuzernPlus, am 24. Januar 2022.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Umfang der Teilrevision

Mit der Teilrevision der Ortsplanung erfolgt die Anpassung der Nutzungsplanung an das 2014 in Kraft getretene, totalrevidierte kantonale Planungs- und Baurecht, welches die Gemeinden bis 2023 in ihren Nutzungsplanungen umsetzen müssen (§ 224 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Das BZR wird in der Systematik revidiert, formell bereinigt und mit neuen Artikeln zu gegenwärtigen Themen (u. a. Klimaschutz und Klimaanpassung) ergänzt. Zudem werden die geltenden Sondernutzungsplanungen auf ihre Konformität überprüft, Gewässerräume festgelegt, Verkehrszonen und -flächen ausgedehnt sowie das Aussichtszonenglement punktuell angepasst.

2. Gesamtwürdigung der Planung

Die vorliegende Teilrevision basiert auf dem REK 2040. Die Dienststelle rawi hat zum REK mit Stellungnahme vom 21. August 2021 festgehalten, dass es sich im Ergebnis um eine sorgfältige und beispielhafte Planungsgrundlage handle. Basierend auf einer quartierbasier-ten Analyse wird die künftige räumliche Entwicklung richtungsweisend formuliert.

Die Gemeinde legt insgesamt eine umfassende, zweckmässige und sachgerechte Nut-zungsplanung vor, welche mit hoher Qualität an das REK anknüpft. Besonders positiv her-vorzuheben ist der haushälterische Umgang mit der Ressource Boden, die Förderung einer klimaangepassten Innenentwicklung, die Aufwertung von Frei- und Erholungsräumen sowie die differenziert formulierten Bauvorschriften zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

In den nachfolgenden Kapiteln werden Anträge zu einzelnen Gebieten und weiteren Aspek-ten der Ortsplanung erläutert. Die nicht erwähnten Planänderungen und Änderungen des BZR beurteilen wir als recht- und zweckmässig.

3. Entwicklungsmöglichkeiten und -rahmen

3.1. Kantonale Grundlagen

Die Gemeinde Horw ist gemäss dem kantonalen Richtplan (KRP) der Kategorie Z3 „Urbane Gemeinde an Zentrum“ zugewiesen. Sie hat aus kantonaler Sicht folgende Handlungs-schwerpunkte: Zentrumsfunktionen stärken, urbane Qualitäten grossräumig schaffen, über-kommunal bedeutsame städtebauliche Entwicklungen abstimmen, hohe bis sehr hohe Dich-ten fördern und kantonale Entwicklungsschwerpunkte umsetzen.

Die Gemeinde Horw ist Teil des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts (ESP) Luzern Süd gemäss KA S6-1 mit folgendem Nutzungsprofil: Industrie/Gewerbe/Logistik, Büro/Dienst-leistungen, Einkauf/Freizeit, Wohnen (abgestimmt auf andere Nutzungsarten). Die vorliegen-de Teilrevision der Ortsplanung steht nicht im Widerspruch zum kantonalen ESP.

3.2. Agglomerationsprogramm Luzern

Das [Agglomerationsprogramm Luzern](#) und dessen strategische Stossrichtungen sind seit der Genehmigung des Bundesrates vom 8. Oktober 2019 im Kapitel R7 des KRP behördenver-bindlich verankert. Die Gemeinden innerhalb des Perimeters haben bei Bedarf ihre Richt-und Nutzungsplanungen an die Vorgaben des Agglomerationsprogrammes (mit dessen ver-schiedenen Generationen) anzupassen und die weiteren Massnahmen in ihrer Verantwor-tung umzusetzen.

Das Agglomerationsprogramm ist für die Abstimmung Siedlung und Verkehr in Horw eine wichtige Planungsgrundlage, die im Raumplanungsbericht entsprechend zu ergänzen ist.

3.3. Regionale Grundlagen

Der Gemeindeverband LuzernPlus würdigt die Teilrevision der Ortsplanung als zukunftsge-richtete und nachhaltige Planung. In Übereinstimmung mit der Planung LuzernSüd stehen insbesondere die qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen, die Verbesserung des Fuss- und Velowegnetzes sowie die Aufwertung von Frei- und Erholungsräumen im Vordergrund. Dies wird begrüsst. Darüber hinaus sind aus regionaler Sicht vor allem die neuen Bestimmungen zur Grünflächenziffer, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung so-wie zum qualitätsvollen Bauen beachtenswert.

Das «Regelwerk LuzernSüd», welches im Herbst 2021 durch den Regierungsrat genehmigt worden ist, bildet die Grundlage für eine ganzheitliche und koordinierte Entwicklung des gemeindeübergreifenden Agglomerationsraums von Kriens, Horw und Luzern. LuzernPlus beantragt, das regionale Planungsinstrument «Regelwerk LuzernSüd» im BZR und dem Planungsbericht entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die räumliche Gesamtstrategie des Regelwerkes den künftigen Planungs- und Bauvorhaben als Grundlage dienen. Der Gemeinde Horw wird zudem empfohlen, ein unabhängiges Fachgremium für die Ortsentwicklung verbindlich festzulegen.

3.4. Bauzonenkapazität (Aktualisierung LUBAT-Berechnung)

Gemäss dem Zonenplanentwurf wird die Einwohnerkapazität von heute 16'950 auf 18'800 Einwohnerinnen und Einwohner (Ew) erhöht. Der Zonenplanentwurf lässt damit ein zusätzliches Einwohnerwachstum von 1'850 Ew zu. Dies entspricht einem Wachstum von 32 % oder jährlich 1.9 %. Der Baulandbedarf reduziert sich von heute 165 m²/Ew auf 125 m²/Ew. Die Vorgaben des KRP werden damit eingehalten. Beachtenswert ist, dass die markante Zunahme des Einwohner-Wachstumspotenzials ohne Einzonungen erfolgt resp. auf die angestrebte Innentwicklung im Talboden zurückzuführen ist.

3.5. Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Mit der Revision des kantonalen Planungs- und Baurechts im Jahre 2014 hat der Kanton Luzern die IVHB umgesetzt. Die wichtigste Änderung dabei ist die Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen, insbesondere die Einführung der Gesamthöhe (GH) zur Festlegung der Gebäudehöhe sowie der Ersatz der Ausnutzungsziffer (AZ) durch die Überbauungsziffer (ÜZ). Das zulässige Dichtemass wird daher nicht mehr über die AZ vorgegeben, sondern über die ÜZ und die GH.

Die Gemeinde nimmt im Planungsbericht (Kapitel 3.1) Bezug auf die neuen Baubegriffe und deren Berücksichtigung im BZR. Zudem wird die konkrete Umsetzung von wesentlichen Aspekten detailliert erläutert. Die Ausführungen sind korrekt und mit den zahlreichen Erklärungsskizzen anschaulich aufbereitet.

3.6. Siedlungsentwicklung nach innen

Aufgrund der Zielsetzungen und der Handlungsagenda des REK 2040 werden mit der vorliegenden Teilrevision keine Einzonungen vorgenommen. Stattdessen werden gestützt auf das REK die Rahmenbedingungen für eine qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen geschaffen. Vorschriften zur qualitätsvollen Verdichtung (KA S2-3 KRP) sind u.a. in Art. 35 BZR (Qualitätsvolle Bauten und Aussenräume) und Art. 40b (Wohnqualität) vorgesehen. Diese werden begrüsst. Darüber hinaus halten wir fest, dass die Umsetzung der aufgezeigten Massnahmen von der Gemeinde Horw mit der notwendigen Sorgfalt dauerhaft unterstützt und begleitet werden muss. Nur so kann der eingeschlagene Weg der qualitätsorientierten Innenentwicklung konsequent weitergegangen und umgesetzt werden.

4. Einzelne Sachbereiche

4.1. Abstimmung von Siedlung und Verkehr

Aussagen zum Fuss- und Veloverkehr sowie dem öffentlichen Verkehr können dem REK 2040, nicht jedoch den Unterlagen der vorliegenden Teilrevision entnommen werden. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist demnach im Rahmen der nächsten Gesamtrevision eingehend zu behandeln. Hinsichtlich der konsequenten ÖV-Bevorzugung auf der Kantons- und Krienserstrasse verweisen wir auf die Stellungnahme des VVL.

5. Zonenplan Siedlung

5.1. Festlegung der Bau- und Nutzungsmasse

Im revidierten BZR ist für die meisten Bauzonen jeweils eine ÜZ definiert, die die bisherigen Gebäudeflächen möglichst abbildet. Da im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung keine generelle Verdichtung über das ganze Gemeindegebiet angestrebt wird, wird gemäss Planungsbericht auf eine Erhöhung der ÜZ über die bereits heute realisierten Gebäudeflächen hinaus verzichtet. Diese würde unter anderem dem Ziel der quantitativen Sicherung der Freiräume entgegenstehen. Dies ist nachvollziehbar und zweckmässig.

Nach § 25 Abs. 2 PBG können innerhalb einer Zone, differenziert nach Gesamthöhe, verschiedene ÜZ festgelegt werden. Indem abhängig von der Gesamthöhe eine unterschiedliche ÜZ zur Anwendung kommen kann, erhält die Gemeinde aus gestalterischen Gründen mehr Flexibilität bei der Festlegung der ÜZ. Erfahrungsgemäss weisen wir jedoch darauf hin, dass ÜZ unter 0.2 und über 0.3 für Wohnzonen generell kritisch zu prüfen sind.

Für die Zentrumszone Z3 und die Arbeits- und Wohnzone AW wurde eine ÜZ von 0.54 resp. 0.45 festgelegt. Aufgrund der Lage, der Festlegung eines prozentualen Wohnanteils sowie einer Mindestfläche zur Erarbeitung eines Bebauungsplans für die Zentrumszone Z3 beurteilen wir die festgelegten ÜZ als raumplanerisch vertretbar.

In der Wohnzone W2a und der Wohnzone W2b soll eine ÜZ von 0.13 resp. 0.18 festgelegt werden. Aufgrund der bereits realisierten Bauten mit einer ähnlichen ÜZ und der eher geringen Gesamthöhe (Einfamilienhäuser) beurteilen wir die ÜZ als raumplanerisch vertretbar.

5.2. Lärmschutz in Mischzonen

Wir weisen darauf hin, dass in Mischzonen reine Wohnbauten der Lärmschutz-Verordnung (LSV) widersprechen, da Wohnzonen im Grundsatz der Empfindlichkeitsstufe (ES) II zuzuweisen sind (Art. 43 LSV). Wir beantragen daher im BZR für die Zentrumszone 1 und die Zentrumszone 2 Anteile für Gewerbe und/oder Wohnen analog der Zentrumszone 3 (Mindestanteil Gewerbe und/oder Maximalanteil Wohnen) festzulegen.

5.3. Zonenplanänderung in einzelnen Gebieten

Zu zwei Gebieten werden nachfolgend Anträge formuliert. Zu den weiteren nicht erwähnten Planänderungen bestehen aus übergeordneter Sicht keine Einwände.

Seefeld, Parzelle Nr. 1463 (Umzonung)

Gemäss BZR (Anhang: Zone für öffentliche Zwecke, Nr. 66) ist auf der Parzelle ein öffentlicher Freiraum sowie die Erstellung von Freizeitanlagen vorgesehen. Da das Grundstück südlich an die Sportanlage Seefeld angrenzt, ist die Parzelle zweckmässigerweise ebenfalls der Zone für Sport- und Freizeitanlagen zuzuweisen.

Schulhaus Allmend, Parzelle Nr. 1605 (Umzonung)

Der Kindergarten ist zweckmässigerweise der Zone für öffentliche Zwecke zuzuweisen.

5.4. Weitere Zonenplaninhalte

Archäologie

Die Kantonsarchäologie weist darauf hin, dass das archäologische Fundstelleninventar aktualisiert worden ist. Der neue [Datensatz ist seit Dezember 2021 im Geodatenshop](#) einsehbar.

Bauen ausserhalb der Bauzone

Die Anträge der Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen bezüglich «Zuweisung der Parzelle Nr. 622 in die Bauzone» resp. «Erschliessung Stutzhöhe» sind zu prüfen.

Bebauungsplan Campus Horw

Hinsichtlich der Erarbeitung des Bebauungsplans Campus Horw verweisen wir auf die Empfehlungen und Hinweise in der Stellungnahme der Dienststelle Immobilien. Diese sind zu beachten und bei Bedarf mit dieser Dienststelle zu klären.

Klimaanalyse

Für den Kanton Luzern wird zurzeit eine Klimaanalyse erarbeitet. Diese weist vom Hitzeineffekt besonders betroffene Gebiete sowie Kaltluftströme aus. Gemäss der Dienststelle uwe ist die Grundlage ab Sommer 2022 für Planungs- und Bauprojekte zu berücksichtigen.

Kulturdenkmäler

Die Kantonsarchäologie beantragt, die gemäss kantonalem Denkmalverzeichnis KDV geschützten Gebäude (rote Fläche, dunkelrot umrandet) im Zonenplan B zu kennzeichnen.

Risikovorsorge

Die Aufzonung in die Zentrumzone Z2 (Abschnitt Waldegg und Wegscheide) ist zu verifizieren. Sollte sich infolge der revidierten Vorschriften im BZR bei einer maximalen Ausschöpfung der Nutzungsziffern eine wesentliche Erhöhung der Personendichten in den Bauzonen im Konsultationsbereich ergeben, ist eine Abklärung der Risikorelevanz und ggf. ein Risikobericht gemäss der [Arbeitshilfe «Störfallvorsorge und Raumplanung»](#) zu erstellen. Darüber hinaus ist das Thema «Technische Gefahren» im Planungsbericht abzuhandeln.

Sondernutzungspläne

Im Planungsbericht wird der Umgang mit den Sondernutzungsplänen richtig wiedergeben. Die Gemeinde Horw hat die bestehenden Sondernutzungspläne geprüft und entschieden, sämtliche Gestaltungspläne sowie Bebauungspläne, ausser den Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw, aufzuheben. Das gewählte Vorgehen wird begrüsst.

Verkehrszonen und -flächen

Die Zuweisung der Verkehrszonen und -flächen wurde nicht vollständig nach den Vorgaben der massgebenden [Richtlinie Darstellung der Verkehrszonen \(§ 52 PBG\) und Verkehrsflächen in den Zonenplänen \(2017\)](#) vorgenommen. Die Ausscheidung (bspw. Parzelle Nr. 1934) ist zu überprüfen und anzupassen.

Wald

Waldflächen, die an eine Nichtbauzone grenzen, sind gemäss der der amtlichen Vermessung darzustellen. Die Naturschutzzone kann den Wald dabei überlagern aber nicht ersetzen. Zudem ist die genehmigte Rodungsfläche auf der Parzelle Nr. 105 aus dem Wald zu entlassen und einer neuen Zone zuzuführen. Darüber hinaus verweisen wir bezüglich dem Umgang mit statischen Waldgrenzen entlang von Bauzonen auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa. Die einzelnen Anträge sind umzusetzen.

5.5. Bereinigung des Zonenplans

Wir weisen darauf hin, dass die Teilrevision der Ortsplanung zum Anlass genommen werden soll, allfällige Unstimmigkeiten bei der Zonenabgrenzung (bspw. Parzellen Nrn. 785, 1145 und 1897), soweit diese zweckmässig sind, zu bereinigen. Wir beantragen, den Zonenplan diesbezüglich zu überprüfen.

6. Teilzonenplan Gewässerraum

6.1. Gewässerraumausscheidung im Einzelnen

Die Festlegung der Gewässerräume ist grundsätzlich rechtmässig erfolgt. Zu den konkreten Anträgen zu einzelnen Gewässern der Dienststellen lawa, uwe und vif nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Freihaltezone Gewässerraum ist über das gesamte Steinibachried (Naturschutz- und Umgebungszone gemäss kantonaler Schutzverordnung) auszudehnen.
- Entlang des Dorfbachs ist der Gewässerraum im Bereich Blindenheim (Parzelle Nr. 299) und Ringstrasse (Parzelle Nr. 362) ordentlich auszuscheiden. Zudem ist der Planungsbericht (S. 30 und 31) gemäss der Stellungnahme der Dienststelle uwe anzupassen. Darüber hinaus sind die gemäss Wasserbauprojekt im Entwurf bestehenden Baulinien zur Sicherung des Gewässerraums zu übernehmen.
- Die Baulinien zur Sicherung des Gewässerraums für das Ziegeleiareal sind aufzuheben.
- Der Unterlauf des eingedolten Wasserlaufes (ID 954653) ist kein Gewässer im rechtlichen Sinn. Der Bachlauf ist in der Zonenplanung entsprechend wegzulassen.
- Der Satz «Beim Bodebach, innerhalb des Perimeters des Bebauungsplans Winkel, wurde kein Gewässerraum ausgeschieden» im Planungsbericht (S. 31) ist unklar. Wir empfehlen, die Formulierung gemäss der Stellungnahme der Dienststelle uwe zu präzisieren.

6.2. Aufhebung von Gewässerbaulinien

Die aufzuhebenden Gewässerbaulinien, die in der Zonenplanung durch den Gewässerraum ersetzt und aufgehoben werden, sind in einem separaten Plan aufzuzeigen.

7. Bau- und Zonenreglement (BZR)

7.1. Generelles

Das geänderte BZR ist im Wesentlichen recht- und zweckmässig. Nachfolgend wird nur zu einzelnen Artikeln mit Anpassungsbedarf Stellung genommen.

7.2. Artikel im Einzelnen

Art. 4a Grundmasse

Abs. 1: Die Einführung einer Grünflächenziffer wird begrüsst. Die Dienststelle uwe empfiehlt, den Planungsbericht dahingehend zu ergänzen, dass insbesondere Bäume und zusammenhängende Grünflächen einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten können.

Abs. 2: Die Bestimmung widerspricht der geltenden Gesetzgebung. Zum einen wird die Berechnungsweise der ÜZ im PBG abschliessend geregelt. Zum andern zählen Strassenflächen nicht zur anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 11 Abs. 3 PBV). Eine Erhöhung der ÜZ um bis zu 10 Prozent ist daher nicht zulässig, da die Regelung die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche tangiert. Alternativ kann die ÜZ differenziert pro Gebiet festgelegt werden, so dass kein Nutzflächenverlust resultiert.

Art. 6 Zentrumszonen Z1 und Z2

Um die durchlässige Stadtkante gemäss dem «Regelwerk LuzernSüd» sichern zu können, beantragt LuzernPlus eine Präzisierung des Abs. 3 der BZR-Bestimmung.

Art. 11 Arbeits- und Wohnzone und Art. 13 Arbeitszone

LuzernPlus beantragt, die Bestimmungen hinsichtlich der «Verkaufsnutzungen für Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs» sowie «Verkaufsflächen und Ausstellungsräu-

me von Betrieben» gemäss dem Regionalen Teilrichtplan Detailhandel (TRP DH) zu präzisieren. Wir verweisen auf die entsprechende Stellungnahme.

Art. 18 Landwirtschaftszone

Wir empfehlen, die Bestimmungen in Abs. 1 und 4 gemäss der Stellungnahme der Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen zu ergänzen.

Art. 36 Aufschüttung und Abgrabungen

Der Begriff «innerhalb der Geländeform» ist möglicherweise unklar. Wir empfehlen Ihnen, den Abs. 2 zu präzisieren.

Art. 39 Landschaftliche Eingliederung und Art. 44a Klimaanpassung

Für LuzernPlus stellen die beiden Artikel einen wesentlichen Beitrag für die klimaangepasste Innen- und Freiraumentwicklung dar. Um die gewünschten Ergebnisse zu erreichen, wird aus regionaler Sicht eine Präzisierung der Bestimmungen empfohlen.

Art. 40a Archäologische Fundstellen

Die Dienststelle Archäologie beantragt, die Bestimmungen des Muster-BZR vollumfänglich zu übernehmen. Wir unterstützen den Antrag.

Art. 44a Klimaanpassung

Abs. 1: Die Aufnahme von Bestimmungen für eine klimaangepasste Entwicklung werden begrüsst und als zweckmässig erachtet. Wir empfehlen, die Bestimmungen gemäss der Stellungnahme der Dienststelle uwe sinngemäss zu ergänzen.

Art. 50 In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

Wir empfehlen, auf die in Abs. 2 aufgeführte «Ausnahmebewilligung» zu verzichten, da nach der Übergangsfrist kaum Raum mehr für Ausnahmen bestehen wird.

Art. xx Bauen im lärmbelasteten Gebiet

Wir beziehen uns auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe und empfehlen, einen separaten Artikel zum Thema «Bauen im lärmbelasteten Gebiet» im BZR aufzunehmen.

8. Digitales Datenmodell Zonenpläne

Den Unterlagen fehlt die GIS-Zuordnungstabelle. Diese ist wichtig für die Überprüfung der korrekten Anwendung des digitalen Zonenplandatenmodells. Die Tabelle ist spätestens mit dem Genehmigungsgesuch einzureichen.

9. Mehrwertausgleich

Mit den per 1. Januar 2018 und 1. Dezember 2019 in Kraft getretenen Änderungen des PBG haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung einen Mehrwert von mehr als 50'000 (Einzonung) bzw. 100'000 Franken (Um- und Aufzonung in Gebieten mit Sondernutzungsplanpflicht, Erlass oder Änderung von Bebauungsplänen) erfährt, eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Diese beträgt 20 % des durch die Planänderung erzielten Mehrwerts.

Mangels Einzonungen entsteht auch keine Pflicht zur Bezahlung einer Mehrwertabgabe für Einzonungen. Bei den auf- bzw. umgezonten Parzellen hingegen entsteht mit der Festlegung bzw. Beibehaltung einer Gestaltungsplanpflicht gemäss § 105 Abs. 3^{bis} lit. a bzw. b PBG eine Mehrwertabgabepflicht.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Unter Beachtung der unter Kapitel B. angeführten Änderungsanträge ergibt sich, dass der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (digital inkl. Beilagen):

- Metron AG, Stahlrain 2, Postfach, 5201 Brugg
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Dienststelle Immobilien
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
- Bundesamt für Strassen ASTRA, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- Luzerner Wanderwege, Güterstrasse 5, 6005 Luzern
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern
- Zentralbahn AG, Bahnhofstrasse 23, 6362 Stansstad

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Christoph Lampart
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 11. Oktober 2021 zeu/DAr/Ho/VOP/DBI/LOS
ID 21_1041 / 2021-903 / 2112.1522

GEMEINDE HORW
Teilrevision der Ortsplanung 2021

Sehr geehrter Herr Lampart
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 1. Oktober 2021 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHRSPANUNG/KANTONSSTRASSEN

Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse bestehen keine Einwände bzw. Bemerkungen zur eingereichten Teilrevision der Ortsplanung gemäss den vorliegenden Unterlagen.

NATURGEFAHREN

Beim Dorfbach bzw. auf der Parzelle Nr. 362 wurde der Gewässerraum auf die andere Seite gedrückt, obwohl genügend Platz vorhanden wäre und kein Gebäude tangiert wird. Der Gewässerraum ist dadurch etwas eckig zerstückelt, was den Ausbau und die Durchgängigkeit beeinträchtigt. Dies ist zu begründen. Falls keine Begründung vorliegt, ist der Gewässerraum aus Sicht der Gleichbehandlung auch auf der Parzelle Nr. 362 durchzuziehen.

Aus Sicht Naturgefahren bestehen ansonsten keine Einwände.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Archäologie

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 95
sekretariat.archaeologie@lu.ch
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
z.H. Christoph Lampart
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 11. Oktober 2021

**Vernehmlassung: Gemeinde Horw; Teilrevision der Ortsplanung 2021;
Stellungnahme Archäologie**

Sehr geehrter Herr Lampart
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung 2021 der Gemeinde Horw, welche wir geprüft haben.

Seitens der Archäologie bestehen keine Einwände gegenüber der vorgeschlagenen Teilrevision der Ortsplanung 2021.

Vielen Dank für die Aufnahme des kantonalen Standardartikels zu den archäologischen Fundstellen unter Art. 40a im BZR sowie die orientierende Darstellung der Fundstellen im Zonenplan. Wir bitten Sie den zweiten Absatz aus dem M-BZR analog zum Vorschlag unten zu ergänzen.

Art. 40a Archäologische Fundstellen

¹ Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme einer archäologischen Fundstelle im kantonalen Fundstelleninventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Fundstellen orientierend dargestellt.

² Eingriffe in eingetragene Fundstellen sind von der zuständigen kantonalen Dienststelle zu bewilligen.

Als ergänzende Information ist festzuhalten, dass das archäologische Fundstelleninventar für die Gemeinde Horw bis Dezember dieses Jahres aktualisiert werden wird. Dabei werden sich voraussichtlich verschiedene Änderungen in der Ausdehnung und der Anzahl der heute vorhandenen archäologischen Fundstellen ergeben. Der neue Datensatz wird voraussichtlich ab Dezember 2021 im Geodatenshop zur Verfügung stehen (<http://www.geo.lu.ch/shop>).

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'L.E.' followed by a stylized, sweeping flourish.

Emmenegger Lea

Mitarbeiterin archäologische Inventare und Planungen IPLU

041 228 71 82

lea.emmenegger@lu.ch

**Dienststelle Hochschulbildung und Kultur
Denkmalpflege und Archäologie**

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 05
www.da.lu.ch

INTERN
Christoph Lampart
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 22. Oktober 2021

Gemeinde Horw, Teilrevision der Ortsplanung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lampart

Besten Dank für die Unterlagen zur Vorprüfung Teilrevision Ortsplanung Horw. Aus Sicht der Denkmalpflege können wir den vorgesehenen materiellen Anpassungen im BZR zustimmen. Wir begrüssen insbesondere die unter B IV differenziert formulierten Bauvorschriften zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

Darstellung Zonenplan

Wir weisen Sie darauf hin, dass in der aktuellen Darstellung im Zonenplan die im kantonalen Denkmalverzeichnis aufgelisteten Objekte (BZR Art. 40 Abs. 2) nicht spezifisch dargestellt werden. Die Darstellung ist gemäss kantonalen Geoportal/Nutzungsplanung vorzunehmen. Grundsätzlich wird wie folgt unterschieden: geschützt gemäss kantonalem Denkmalverzeichnis KDV (rote Fläche, dunkelrot umrandet), schützenswert gemäss kantonalem Bauinventar BILU (rote Fläche), erhaltenswert gemäss BILU (blaue Fläche), Baugruppen gemäss BILU (rote Umrandung).

Eine differenzierte Darstellung von geschützten, im kantonalen Denkmalverzeichnis (KDV) eingetragenen Objekten und von schützen- und erhaltenswerten Objekten gemäss Bauinventar (BILU) dient der besseren Verständlichkeit und der Vermeidung von Missverständnissen. Wir bitten Sie, diese Anpassung im Zonenplan, mit der entsprechenden Legende vorzunehmen.

Wir bedanken uns für den Einbezug unserer Anliegen in die Teilrevision der Ortsplanung. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Mathias Steinmann, lic. phil.
Gebietsdenkmalpfleger
041 228 71 74
mathias.steinmann@lu.ch



CH-4800 Zofingen

POST CH AG
ASTRA, Brühlstrasse 3

KANTON LUZERN
Raum und Wirtschaft (rawi)
Raumentwicklung
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Ihr Zeichen: Christoph Lampart
Unser Zeichen: ASTRA-A-4C653401/25 / Rut
Sachbearbeiter/in: Thomas Rüetschi
Zofingen, 25. Oktober 2021

Nationalstrasse: N2/A2
Gemeinde: 6048 Horw
Parzelle Nr.: 1343
Bauvorhaben: Vernehmlassung Teilrevision der Ortsplanung 2021
Bewilligungsnehmer: Gemeinde Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 1. Oktober 2021 (Eingang ASTRA) ersuchen Sie uns um Stellungnahme über wesentliche Einwände oder Vorbehalte zur Teilrevision Ortsplanung 2021 der Gemeinde Horw mit Frist 2. November 2021. Wir haben die Unterlagen eingesehen und nehmen im Interesse der Nationalstrasse wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

1.1. Teilrevision Ortsplanung (Auszüge aus der Broschüre Teilrevision Ortsplanung)

Die Gemeinde Horw ist mit ihrem Zentrum, der schönen Halbinsel und den vielfältigen Naheholungsgebieten ein attraktiver Ort zum Leben, Arbeiten und Studieren. Diese Qualitäten soll mit der Teilrevision Ortsplanung gestärkt werden.

Das Räumliche Entwicklungskonzept 2040 (REK 2040), das unter Einbezug der Bevölkerung von 2019 bis 2020 erarbeitet wurde, ist die strategische Grundlage für die Teilrevision und stellt eine abgestimmte Entwicklung von Siedlung, Landschaft und Verkehr für die nächsten 20 bis 25 Jahre sicher. Zudem werden neue übergeordnete Vorgaben von Kanton und Bund berücksichtigt. Notwendig wird die Teilrevision aber auch, weil sich die übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton massgeblich geändert haben. Im Kanton Luzern sind deshalb alle Gemeinden verpflichtet, die Ortsplanung bis spätestens 31. Dezember 2023 anzupassen.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Thomas Rüetschi
Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
Tel. +41 58 482 75 08
thomas.rueetschi@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



1.2. Anlass Teilrevision Ortsplanung

Die Ortsplanung Horw wird im Rahmen einer Teilrevision aktualisiert und an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst. Das Räumliche Entwicklungskonzept 2040, das unter engagierter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet wurde, gibt dabei als strategische Grundlage die Entwicklungsrichtung der Gemeinde vor. Mit der Teilrevision passt die Gemeinde Horw ihre Ortsplanung diesen Grundlagen an.

Die übergeordneten Vorgaben und das REK 2040 werden nun in die grundeigentümerverbindlichen Instrumente der Nutzungsplanung überführt. Angepasst werden die Zonenpläne und das Bau- und Zonenreglement, ausserdem das Aussichtsschutzreglement und zu einem späteren Zeitpunkt auch die Naturschutzverordnung.

1.3. Gewässerraum

Die Ausscheidung der Gewässerräume ist eine Vorgabe des Bundes. Es geht dabei um den Hochwasserschutz, den Erhalt des Lebensraums für Pflanzen und Tiere, den Schutz von Landschaftselementen und die Schaffung von Erholungsraum.

Der Gewässerraum besteht aus dem Lauf des Gewässers und einem Landstreifen entlang beider Ufer. Im Gewässerraum sind in der Regel nur standortbezogene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen mit extensiver Bewirtschaftung erlaubt. In Horw sind das Seeufer, die kleinen Gewässer der Halbinsel und an den Hängen des Pilatus sowie der Dorf- und Steinibach von den Änderungen betroffen.

Innerhalb der Bauzone wird der Gewässerraum als «überlagernde Grünzone» ausgedehnt. Das bedeutet, dass bei einer Parzelle jener Teil, der sich im Gewässerraum befindet, weiterhin zur anrechenbaren Grundstücksfläche gehört. Ausserhalb der Bauzone erfolgt die Ausscheidung des Gewässerräume als «Freihaltezone».

Die aktuell geltenden Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung sind deutlich einschränkender als die in der Teilrevision ausgeschiedenen Gewässerräume und verlieren nach Rechtskraft der Gewässerräumeausscheidung ihre Wirkung.

2. Mitwirkungslegitimation ASTRA

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA, ist Eigentümerin des Nationalstrassennetzes. Die Nationalstrasse N2/A2 durchquert das Hoheitsgebiet der Gemeinde Horw. Somit ist sie durch die Gewässerräumeausscheidung durch den Durchfluss von verschiedenen Bächen im Bereich der ASTRA-Parzelle 1343 GB Horw betroffen und zur Mitwirkung legitimiert.

3. Beurteilung des ASTRA

Gewässerräume

Der Gewässerraum ist im Bereich der Nationalstrasse N2/A2 mit Nationalstrassenbaulinien überlagert. Im Einzelfall sind die Bedürfnisse und Interessen der Nationalstrasse und des Gewässerschutzes abzuwägen. Grundsätzlich kann der überlagerte Gewässerraum Unterhalt, Bau und Ausbau der Nationalstrasse nicht verhindern. Das gleiche gilt für sämtliche Bäche im Unterhaltssperimeter der Nationalstrasse. Diese Anlagen (Kiessammler, Entwässerungsleitungen etc.) sind ebenfalls Bestandteile der Nationalstrasse, auch wenn sie sich ausserhalb der Nationalstrassenbaulinien befinden.

Die Anforderungen/Zielsetzungen an den Gewässerraum nach Art. 36a GSchG lassen sich durch die Nationalstrasseninfrastrukturbauten nicht immer vollumfänglich umsetzen. Die Berücksichtigung der Interessen der Gewässer ist gegenüber dem Interesse der Nationalstrasse abzuwägen.

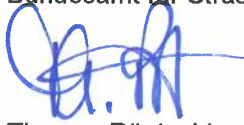
4. Fazit seitens Nationalstrasse

Das ASTRA hat keinen Vorbehalt gegenüber der Teilrevision Ortsplanung 2021 der Gemeinde Horw.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Thomas Rüetschi

Support

Fachspezialist Baupolizei

Kopie an:

Klt, Sal, Bab, Wer; Hou

zentras.baupolizei@lu.ch



Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Christoph Lampart
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 27. Oktober 2021 KP/RE
2021-621

STELLUNGNAHME

Gemeinde Horw

Teilrevision der Ortsplanung Frühling bis Herbst 2021

Sehr geehrte Herr Lampart

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen mittels AXIOMA.

Raumplanung

Ein- Umzonungen

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden keine Flächen eingezont. Die marginalen Umzonungen sind innerhalb der Bauzonen und tangieren keine Landwirtschaftszone.

Dennoch ist zumindest mittelfristig in Betracht zu ziehen, dass auf einen allfälligen Antrag der Eigentümerschaft das Grundstück 622 GB Horw in die Bauzone zu überführen ist. Das Grundstück grenzt direkt an die Bauzone der Gemeinde Hergiswil NW. Die geplanten Bauabsichten schränken die Möglichkeiten aufgrund des RPG's und dem festzulegenden Gewässerraum ein.

Erschliessung

Folgende Grundstücke sind angrenzend an W2b über die Landwirtschaftszone statt über Bauzone erschlossen: 813, 2916, 3143.

Es ist zu prüfen, die Erschliessung «Stutzhöhe» in die Verkehrszone zu überführen.

Bau- und Zonenreglement

Sonderbauzone (neu)

Es werden keine Sonderbauzonen oder Speziallandwirtschaftszonen geschaffen.


Weitere Nichtbauzonen

Art. 18 Abs. 1 und 4: Es wird begrüsst, dass zukünftig die zuständige Stelle die jeweilige Beurteilung vornimmt.

Im Abs. 1 ist zu prüfen, ob die Formulierung «Die zuständige Stelle legt unter Anwendung der kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften [...]» zu ergänzen ist, damit die Abgrenzung gegenüber dem BZR eindeutig ist.

Im Weiteren haben wir keine Einwände, Bemerkungen und Hinweise zur Teilrevision der Ortsplanung Horw. Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Hinweise in geeigneter Form in die weitere Planung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Roland Emmenegger
Abteilungsleiter Baubewilligungen
+41 41 228 61 45
roland.emmenegger2@lu.ch



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Christoph Lampart
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 4. November 2021 ETP

STELLUNGNAHME

Gemeinde Horw; Teilrevision der Ortsplanung 2021 Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Lampart

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Gewässerraum

Gewässerraum bei kantonaler Schutzverordnung Steinibachried

Gemäss den Unterlagen überlagert die Freihaltezone Gewässerraum nicht das gesamte Steinibachried. Das Flachmoor und Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung wird hydrologisch durch den See beeinflusst. Dies gilt insbesondere bei hohen Wasserständen auch für die hinteren Moorbereiche und Amphibienlaichgewässer. Im Sinne von Art. 41b, Abs. 2, Bst. c GSchV soll die Freihaltezone Gewässerraum das ganze Steinibachried überlagern (Naturschutz- und Umgebungszone gemäss kantonaler Schutzverordnung).

Antrag

- Die Freihaltezone Gewässerraum ist über das gesamte Steinibachried (Naturschutz- und Umgebungszone gemäss kantonaler Schutzverordnung) auszudehnen (Art. 41b, Abs. 2, Bst. c GSchV).

Gewässerraumausscheidung im Wald

Dem Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung im Wald wird zugestimmt.

Wald

Waldfläche

In den Bereichen, in denen keine statische Waldgrenze festgelegt ist, ist die Waldfläche gemäss der Amtlichen Vermessung darzustellen. Beispielsweise sind die Waldflächen auf folgenden Grundstücken anzupassen:

- Nrn. 87, 103, 115, 131, 141, 142, 188, 597,606, 1636, 2749 und weitere
- Nr. 623 (Gebiet Rötel): Die Naturschutzzone kann den Wald überlagern, jedoch diesen nicht ersetzen.

Parzelle Nr. 105

Auf dem Grundstück Nr. 105 wurde eine definitive Rodung im Zusammenhang mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage Grämlis bewilligt und ausgeführt. Die Fläche der definitiven Rodung ist aus dem Waldareal zu entlassen und in eine neue Zone zu überführen. Falls es sich bei der neuen Zone um eine Bauzone handelt, ist eine statische Waldgrenze gemäss der bewilligten Rodungsfläche festzulegen.

Anträge

- Angrenzend an Nichtbauzonen sind die Waldflächen in sämtlichen Plänen gemäss der Amtlichen Vermessung darzustellen.
- Das Waldareal ist in den Bereichen der Naturschutzzone gemäss den obigen Erwägungen anzupassen, d.h. in den Plänen als überlagernd darzustellen
- Die definitive Rodungsfläche auf dem Grundstück Nr. 105 ist gemäss den obigen Erwägungen aus der Zone Wald zu entlassen und ist einer neuen Zone zuzuführen.

Statische Waldgrenze

In Gebieten in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen (Art. 12 WaV und § 6 KWaG). Dies betrifft insbesondere Wald angrenzend an die beiden neuen Bauzonen Grünzone Gewässerraum und Verkehrszone. Beispiele dafür sind die folgenden Grundstücke:

- Nrn. 19, 428, 1792 und weitere

Waldflächen die bereits mit den Waldfeststellungsentscheiden vom 2. Dezember 1996 oder vom 25. Februar 2011 rechtskräftig festgelegt wurden, sind in den neuen Waldfeststellungsplänen zu übernehmen. Die sich ändernden Bauzonen und statischen Waldgrenzen sind auf den Waldfeststellungsplänen darzustellen. Diese neuen statischen Waldgrenzen sind in einem Waldfeststellungsverfahren zu genehmigen.

Die Schritte der formellen Waldfeststellung:

1. Die Gemeinde beauftragt den Geometer mit der Erstellung des Waldfeststellungsplans.
2. Sofern für das Gebiet nicht bereits eine Waldfeststellung vorliegt bzw. die Daten der amtlichen Vermessung nicht aktuell sind, verpflückt der Revierförster die Waldgrenze und lässt diese durch den Geometer einmessen.
3. Die Waldfeststellungspläne sind durch den Geometer nach Rücksprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) erstellen zu lassen. Diese sind vor der öffentlichen Auflage der Iawa zuzustellen.
4. Die Gemeinde legt den Waf-Plan öffentlich auf und veranlasst die Publikation im Kantonsblatt. Nach der Auflage stellt die Gemeinde die Waldfeststellungspläne in sechsfacher Ausführung dem Iawa zu, leitet allfällige Einsprachen weiter und beantragt den Waldfeststellungsentscheid.
5. Der Fachbereich Walderhaltung prüft allfällige Einsprachen und überarbeitet oder erlässt den Waldfeststellungsentscheid.

6. Der Fachbereich Walderhaltung versendet den Entscheid, veranlasst die Publikation des Entscheides im Kantonsblatt und fordert die Gemeinde auf, den Entscheid zur Einsicht aufzulegen.

Bei Auszonungen oder der Umwandlung einer Fläche in eine Nichtbauzone ist kein erneutes Waldfeststellungsverfahren zur Aufhebung der statischen Waldgrenze durchzuführen. Wenn der Wald nicht mehr an eine Bauzone grenzt, gilt mit Rechtskraft der Nutzungsplanänderung aufgrund des Bundesrechts der dynamische Waldbegriff. Dies trifft beispielsweise zu, wenn Wald an eine Naturschutzzone grenzt wie auf den folgenden Grundstücken:

- Nrn. 2500, 2501 und 3161 und weitere

Für die Genehmigung der Zonenplanung sind die entfallenden statischen Waldgrenzen in geeigneter Form zu dokumentieren.

Parzelle Nr. 234

Auf dem Grundstück Nr. 234 grenzt die bestehende Grünzone (Bauzone) im südlichen Bereich der Parzelle an den Wald. In diesem Bereich ist im Rahmen der Zonenplanrevision die statische Waldgrenze in einem Waldfeststellungsverfahren festzulegen.

Auf dem Grundstück Nr. 234 im nördlichen Bereich soll ein Teil des Grundstückes aus dem Wald entlassen werden. Neu soll an dieser Stelle eine Verkehrszone (Nichtbauzone) entstehen. Da es sich bei der geplanten Verkehrszone um eine Nichtbauzone handelt, wird keine statische Waldgrenze ausgeschieden. In diesem Fall gilt der dynamische Waldbegriff.

Parzelle Nr. 250

Die statische Waldgrenze beim Grundstück Nr. 250, GB Horw, angrenzend an die Grundstücke Nrn. 3559 und 3626, beide GB Luzern linkes Ufer, entfällt (siehe Abbildung 1, orange Markierung). Dies bedeutet, dass die blau markierte Fläche aus dem Wald entlassen wird und neu einer anderen Zone zugewiesen werden muss. Sofern die Fläche als Bauzone ausgeschieden wird, muss eine formelle Waldfeststellung gemäss den Erwägungen durchgeführt werden.

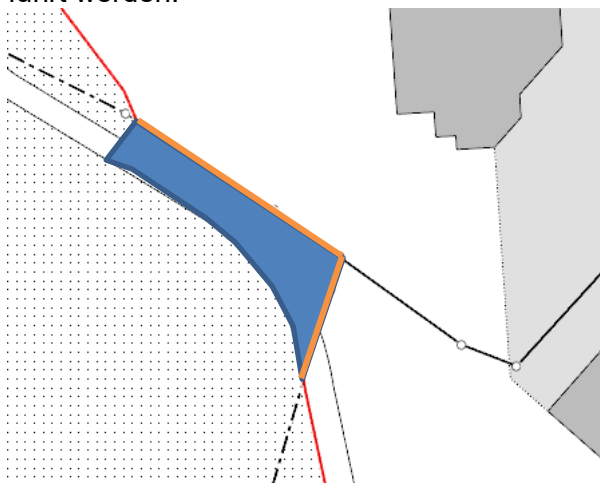


Abbildung 1: Statische Waldgrenze beim Grundstück Nr. 250, GB Horw. Die orange Markierung stellt die entfallende statische Waldgrenze und die blau markierte Fläche die neu zu klassierende Fläche dar.

Parzelle Nr. 686

Beim Grundstück Nr. 686 ist eine Grünzone bestehend. Diese soll durch eine Grünzone Gewässerraum teilweise ersetzt werden. Da es sich bei beiden Grünzonen um eine Bauzone handelt, ist in diesem Bereich im Rahmen der Zonenplanrevision die statische Waldgrenze in einem Waldfeststellungsverfahren festzulegen.

Anträge

- Das Waldfeststellungsverfahren ist im Sinne der obigen Ausführungen durchzuführen. Diesbezüglich empfehlen wir, Kontakt mit der Dienststelle Iawa, Abteilung Wald, aufzunehmen.
- Sämtliche rechtskräftigen statischen Waldgrenzen sind im Zonenplan als rote Linie darzustellen (auch an Bauzonen anderer Gemeinden angrenzende Waldflächen).
- Auf den Grundstücken Nrn. 2500, 2501 und 3161 ist die statische Waldgrenze aufzuheben.
- Im südlichen Bereich des Grundstücks Nr. 234 ist die statische Waldgrenze gemäss den Erwägungen oben festzustellen.
- Auf dem Grundstück Nr. 250, GB Horw, ist die statische Waldgrenze und das Waldareal gemäss den Erwägungen oben anzupassen.
- Auf dem Grundstück Nr. 686, GB Horw, ist die statische Waldgrenze gemäss den Erwägungen oben festzustellen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Manuela Bannwart
Sachbearbeiterin
041 349 74 21
manuela.bannwart@lu.ch

Dienststelle Immobilien

Stadthofstrasse 4
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 00
immobilien@lu.ch
www.immobilien.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Christoph Lampart
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 4. November 2021 jf

Rückmeldung zu Vernehmlassung Vorprüfung Teilrevision Ortsplanung 2021 der Gemeinde Horw

Sehr geehrter Herr Lampart

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur Vorprüfung der Teilrevision Ortsplanung 2021 der Gemeinde Horw.

Bau- und Zonenreglement 2021

Es muss sichergestellt werden, dass die Inhalte des Bebauungsplans Campus Horw (Grundlage dazu bildet das Wettbewerbsergebnis bzw. das überarbeitete Richtprojekt mit dem Mobilitäts- und Erschliessungskonzept Campus Horw) im Bau- und Zonenreglement entsprechend berücksichtigt werden (neue Sonderbauzone Campus).

Die Zweckbestimmung des Campus Horw soll in der entsprechenden Zone aufgeführt werden. Gemäss Bebauungsplan Campus (Entwurf vom 15. Oktober 2021) soll durch einen neuen Artikel 10a, im Bau- und Zonenreglement die «Sonderbauzone Campus», inklusive angestrebter Erweiterung der heutigen Nutzung mit forschungsnahen Institutionen, Spin-Offs und hochschulnahen Drittnutzungen festgehalten werden.

Zonenplan A

Der Perimeter der Zone für öffentliche Zwecke soll im Gebiet Ennethorw/Dörfli (Grundstück Nrn. 557 und 1879) basierend auf den Inhalten resp. dem Perimeter des Bebauungsplans Campus Horw festgelegt werden. Der Campus Horw soll im Rahmen der Teilrevision Nutzungsplanung Campus der neu eingeführten Sonderbauzone Campus zugewiesen und mit einer Bebauungsplanpflicht überlagert werden. Gemäss Bebauungsplan Campus (Entwurf vom 15. Oktober 2021) soll durch einen neuen Artikel 10a, im Bau- und Zonenreglement die «Sonderbauzone Campus», inklusive angestrebter Erweiterung der heutigen Nutzung mit forschungsnahen Institutionen, Spin-Offs und hochschulnahen Drittnutzungen festgehalten werden.

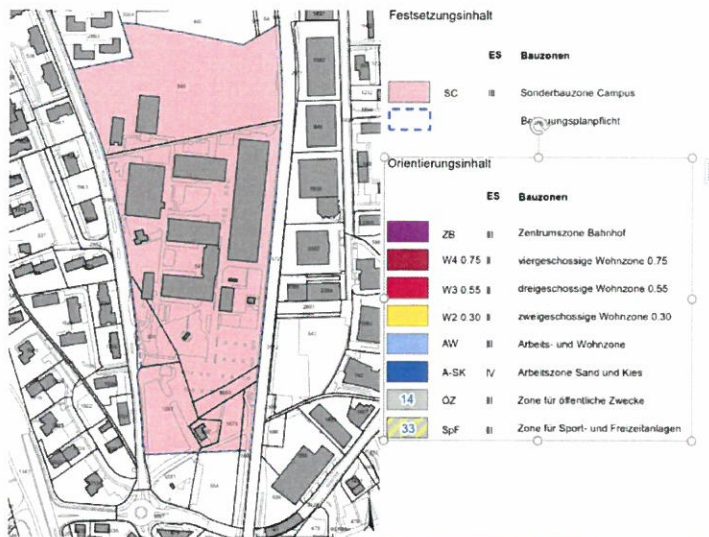


Abbildung 18: Teiländerung Zonenplan A

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie höflich um eine kurze Bestätigung zur Berücksichtigung der vorerwähnten Anpassungen bei der Teilrevision Ortsplanung 2021 der Gemeinde Horw.

Freundliche Grüsse


Peter Lötcher
 Leiter Portfoliomanagement


Josef Fuchs
 Portfoliomanager
 041 228 50 98
 josef.fuchs@lu.ch

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
Herr Christoph Lampart
6003 Luzern

Luzern, 5. November 2021 rg

2021-5513

Gemeinde Horw, Teilrevision der Ortsplanung 2021, Vernehmlassung zur Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Lampart

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben das vorliegende Umzonungsbegehren bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft und beantragen, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

1.1. Klima (Ronja Bohnenblust)

Wir begrüssen die Aufnahme von Bestimmungen für eine klimaangepasste Entwicklung.

Art. 44a:

In Art. 44a wird der Gemeinderat befähigt, Baubewilligungen für Wohnbauten mit mehr als sechs Wohnungen mit Auflagen zu verbinden, die der Hitzebelastung entgegenwirken. Damit soll die Anwendung auf die Gebiete mit dem grössten Handlungsbedarf eingegrenzt werden. Der Handlungsbedarf bezüglich Hitzeanpassung wird jedoch nicht nur von der Grösse des Bauwerks bestimmt, sondern hängt von lokalen Gegebenheiten wie wichtigen Durchlüftungsachsen und der lokalen Hitzeverteilung ab. Ab Sommer 2022 liegt für den ganzen Kanton Luzern eine Klimaanalyse vor. Die Klimaanalyse weist vom Hitzeinseleffekt besonders betroffene Gebiete sowie Kaltluftströme aus. Diese Grundlagen sollen so weit wie möglich genutzt werden. Das zusätzliche Verlangen von mikroklimatischen Analysen erachten wir als sinnvoll.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, Artikel 44a wie folgt oder ähnlich zu ergänzen:
«Zur Reduktion der Hitzebelastung in Gebäuden und Aussenräumen sowie zur Förderung der Durchlüftung des Siedlungsgebiets kann die zuständige Stelle Baubewilligungen für Wohnbauten mit mehr als sechs Wohnungen und Baubewilligungen in den Zentrumszonen und Arbeitszonen, Arbeits- und Wohnzonen, Wohn- und Arbeitszonen und in vom *Hitzeinseleffekt besonders betroffenen Gebieten und in wichtigen Kaltluftentstehungsgebieten und Durchlüftungsachsen gemäss kantonaler Klimaanalyse* mit Auflagen zu den folgenden Themen verbinden:

...»

Planungsbericht, Kapitel 3.4:

Die Einführung einer Grünflächenziffer wirkt dem Hitzeinseleffekt entgegen und ist als Klimaanpassungsmassnahme sinnvoll. Hier ist noch zu ergänzen, dass dabei insbesondere Bäume einen wesentlichen Betrag leisten, da sie sowohl durch ihre erhöhte Verdunstung wie auch durch die Beschattung Kühle spenden. Zudem sollen möglichst zusammenhängende Grünflächen geschaffen werden, um die Kaltluftbildung im Siedlungsraum zu ermöglichen.

1.2. **Oberflächengewässer** (Daniela Rechsteiner)

Die Beurteilung des Gewässerraumes im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz/ Wasserbauprojekten liegt bei der Dienststelle vif, Abt. Naturgefahren. Im Folgenden wird daher nicht detailliert auf Hochwasserschutzfragen eingegangen. Es gilt die Stellungnahme der Dienststelle vif.

Planungsbericht:

Seite 30, Reduktion der Gewässerräume,

Nach unserem Kenntnisstand ist das Wasserbauprojekt am Dorfbach nicht genehmigt, es sind auch keine Baulinien zur Sicherung des Gewässerraumes rechtskräftig (Antrag siehe unten).

Verzicht GWR – Bodenbach (S. 31 im Planungsbericht)

Der Satz 'Beim Bodebach, innerhalb des Perimeters des Bebauungsplans Winkel, wurde kein Gewässerraum ausgeschieden' ist unklar. Es ist auch nicht erkennbar, ob dem Bebauungsplan in der Zwischenzeit rechtskräftig ist.

Verbesserungsvorschlag: Im Bebauungsplan Winkel (rechtskräftig/ noch nicht rechtskräftig) wurde beim Bodenbach auf eine Sicherung des Gewässerraumes innerhalb des Bebauungsplanperimeters verzichtet, da der Hochwasserschutz bei diesem eingedolten Gewässerabschnitt gewährleistet ist. Der Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung wird aus dem Bebauungsplan in die Zonenplanung übernommen'.

Verzicht GWR - Dorfbach Blindenheim (S. 32 im Planungsbericht)

Der Satz 'Bei der Parzelle Nr. 299 (Blindenheim) wird der Gewässerraum im Rahmen eines Gestaltungsplans festgesetzt, weshalb sich das Ausscheiden von Baulinien erübrigt' ist unklar, bzw. nicht richtig. Der Gewässerraum kann nicht im Rahmen eines Gestaltungsplanes festgesetzt werden, er kann nur mit Baulinien gesichert werden. Der Gewässerraum ist somit zwingend im vorliegenden Zonenplanverfahren auch im Bereich Blindenheim festzulegen (bzw. es ist verbindlich darauf zu verzichten), allenfalls in Abstimmung mit Vorstellungen/ Entwürfen, wie sie dem Umgang mit der Frage des Gewässerraumes im Gestaltungsplan des Blindenheims bestehen.

Antrag:

Der Gewässerraum im Bereich Blindenheim ist in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung festzulegen.

Wasserbauprojekt - Dorfbach Horw (S. 31 Planungsbericht)

Nach unserer Information ist das aktuelle Wasserbauprojekt Dorfbach Horw noch nicht genehmigt (verbindlich Auskunft über den Verfahrensstand gibt DS vif). Wenn dem so ist, sind die vom Wasserbauprojekt her im Entwurf bestehenden Baulinien zur Sicherung des Gewässerraumes in die Zonenplanung zu übernehmen und zonenplanerisch festzulegen. Dies, auch wenn das Wasserbauprojekt vor der Zonenplanung aufgelegt/ genehmigt werden sollte.

Antrag:

Die vom Wasserbauprojekt her im Entwurf bestehenden Baulinien zur Sicherung des Gewässerraumes am Dorfbach Horw sind in die Zonenplanung zu übernehmen, der Gewässerraum ist zonenplanerisch festzulegen in Abstimmung mit dem Entwurf des Baulinienplanes des Wasserbauprojektes.

Wasserbauprojekt – Steinibach Ziegeleiareal (S. 31 Planungsbericht)

Für die Überbauung Ziegeleiareal sind die Baulinien zur Sicherung des Gewässerraums gemäss RRE 511 vom 17. Mai 2016 (Projektbewilligung Wasserbau) mit der zonenplanerischen Gewässerraumfestlegung ausser Kraft zu setzen. Allenfalls sind diese Baulinien auch im Gestaltungsplan enthalten. Es sind sowohl die (kant.) Baulinien des Wasserbauprojektes wie die kommunalen Baulinien (soweit rechtskräftig) aufzuheben.

Antrag:

Die Baulinien zur Sicherung des Gewässerraums für das Ziegeleiareal sind im vorliegenden Zonenplanverfahren aufzuheben.

Gewässer ID 954653

Der Unterlauf des eingedolten Wasserlaufes mit Gewässer ID 954653 werden wir im Gewässernetz dahingehend mutieren, dass dies kein Gewässer im rechtlichen Sinn ist. Der offene Oberlauf (Parzelle 1035) gilt als Gewässer gemäss Entscheid Verwaltungsgericht.

Antrag:

Den Bachlauf / Abhandlung Gewässerraum ab Grenzbereich der Parzelle 1035/940 in der Zonenplanung weglassen.

1.3. Risikovorsorge (Daniela Burkart)

Im Planungsbericht fehlt das Thema 'Technische Gefahren' (vgl. Karte 'Technische Gefahren' im Geoportal Luzern), obwohl dies ein Antrag war für das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) 2040.

Die Kantonsstrasse zwischen Waldegg und Wegscheide untersteht der Störfallverordnung und hat einen Konsultationsbereich. Dies bedeutet, dass es eine Koordinationspflicht zwischen Raumplanung und Störfallverordnung gibt.

Gemäss Planungsbericht soll der Abschnitt zwischen Waldegg und Wegscheide in die Zentrumszone Z2 aufgezont werden. Dadurch wird ein zusätzliches Geschoss erlaubt und die Personendichte in diesem Abschnitt kann zunehmen, was eine Erhöhung des Risikos der Strasse zur Folge hat.

Antrag:

Anhand der Arbeitshilfe 'Störfallvorsorge und Raumplanung' (Stand 1. März 2020) ist abzuklären, ob die Aufzoning in Z2 risikorelevant ist. Diese Arbeitshilfe kann auf der uwe-Homepage bezogen werden.

Falls die Aufzoning risikorelevant ist, muss ein Risikobericht erstellt werden. Darin wird das Risiko der Strasse nach der Aufzoning berechnet und dargestellt. Falls das Risiko nicht tragbar ist (Beurteilung durch den Fachbereich Risikovorsorge), braucht es entsprechende Massnahmen, um das Risiko zu reduzieren (z.B. Personenzahlbeschränkung oder Objektschutzmassnahmen).

1.4. Lärm (Urs Schmied)

Umzonungen, Neueinzonungen

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sind keine Neueinzonungen vorgesehen und die Umzonungen finden nur in kleinen Teilen statt, die keine lärmrechtlichen Konsequenzen auslösen. Die Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen aus

Art. 29 LSV müssen deshalb nicht detailliert geprüft werden und es ergeben sich daraus keine Anträge.

Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen / Aufstufungen

Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen wird in der vorliegenden Gesamtrevision korrekt gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) umgesetzt; Aufstufungen der ES aufgrund einer Vorbelastung mit Lärm sind keine vorhanden. Die Darstellung der zugewiesenen Empfindlichkeitsstufen findet korrekt im BZR statt. Aus dem Bereich der Empfindlichkeitsstufen ergeben sich keine Anträge.

BZR

Im Entwurf zum neuen ist wie schon im bis anhin gültigen BZR kein Artikel zum Thema Lärm definiert. Wie in allen Gemeinde- bzw. Stadt-BZR beantragen wir auch für das vorliegende BZR der Gemeinde Horw, einen Artikel zum Thema «Bauen im lärmbelasteten Gebiet» aufzunehmen.

Antrag:

Wir beantragen, in das BZR der Gemeinde Horw einen Artikel zum Thema Lärm mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

Art. xx Bauen im lärmbelasteten Gebiet

1 In lärmbelasteten Gebieten sind die Art. 29 - 31 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zu beachten. Über einen Gestaltungsplan kann erst entschieden oder eine Baubewilligung für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung erteilt werden, wenn die Einhaltung der massgeblichen Lärmgrenzwerte nachgewiesen ist.

2 Sind die Lärmgrenzwerte trotz Lärmschutzmassnahmen überschritten, ist der Dienststelle Umwelt und Energie ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 30 LSV bei Neuerschliessungen, bzw. eine Zustimmung gemäss Art. 31 LSV bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten einzureichen. Für eine Zustimmung nach Art. 31 LSV ist zudem ein überwiegendes Interesse an der Errichtung des Gebäudes auszuweisen.

3 Bei Parzellen, welche nach dem 1. Januar 1985 eingezont wurden, kommt Art. 29 LSV zur Anwendung und es besteht keine Möglichkeit für Ausnahmen.

Die Vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen durch die Fachbereiche Bodenschutz und Grundwasser geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanrevision.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. R. Gubler

Ruedi Gubler
Abteilungsleiter
+41 41 228 6067
ruedi.gubler@lu.ch

Verkehrsverbund Luzern
Seidenhofstrasse 2 - Postfach 4306
6002 Luzern

Telefon 041 228 47 20
Telefax 041 226 45 66
info@vvl.ch
www.vvl.ch

Luzern, 5. November 2021 rha
Projekt Horw Teilrevision Ortsplanung 2021
Register 10-107
Geschäft Stellungnahme

Per E-Mail

KANTON LUZERN
Raum und Wirtschaft (rawi)
Christoph Lampart
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

**Gemeinde Horw, Teilrevision der Ortsplanung 2021
Stellungnahme VVL**

Sehr geehrter Herr Lampart

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 laden Sie uns zur Stellungnahme zu oben genannter Vernehmlassung ein. Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir haben die umfangreichen Unterlagen gesichtet und keine wesentlichen und/oder erkennbaren Unstimmigkeiten festgestellt. Der VVL hat auf der vorliegenden Beurteilungsstufe keine Einwände zur Vorlage.

Erlauben Sie uns aber an dieser Stelle – obwohl nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung – eine Bemerkung zum Räumlichen Entwicklungskonzept 2040 (Beschluss Gemeinderat 22. Oktober 2020): Auf Seite 21 zum Kap. 2.8 Verkehr ist im Schlussabsatz «Angestrebte Entwicklung» festgehalten, dass die Strassenräume der Kantons- und Krienserstrasse sowie der Ringstrasse gestalterisch aufgewertet, die Platzverhältnisse zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs optimiert und besser auf die Erdgeschossnutzungen abgestimmt werden. Hier vermischen wir, dass neben einer Optimierung der Platzverhältnisse für den Fuss- und Veloverkehr auch eine konsequente öV-Bevorzugung von zentraler Bedeutung zur Lösung der heutigen und künftigen Verkehrsprobleme ist.

Freundliche Grüsse



Roland Haldemann
Angebotsplanung



Daniel Heer
Verkehrsplanung
Direktwahl +41 41 228 47 25
daniel.heer@vvl.ch

Stansstad, 7. Oktober 2021

zb Zentralbahn AG Bahnhofstrasse 23 6362 Stansstad

KANTON LUZERN
Raum und Wirtschaft (rawi)
Raumentwicklung
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

zb Zentralbahn AG
Infrastruktur
Bahnhofstrasse 23
6362 Stansstad

Ihr Kontakt:
Martin Troxler
Immobilien Portfolio Manager
martin.troxler@zentralbahn.ch

Fon 079 641 83 65

www.zentralbahn.ch

Stellungnahme Teilrevision der Ortsplanung 2021 der Gemeinde Horw

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur oben genannten Vernehmlassung.

Aus der Prüfung der Unterlagen haben sich für die Zentralbahn keine Auflagen oder Anmerkungen ergeben. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
zb Zentralbahn AG



Gunthard Orgmeister
Leiter Infrastruktur



Martin Troxler
Immobilien Portfolio Manager

LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, CH-6031 Ebikon

Per Mail an:

Kanton Luzern

Dienststelle Raum und Wirtschaft

Herr Christoph Lampart

christoph.lampart@lu.ch

Ebikon, 24.01.2022 / bam

Stellungnahme LuzernPlus: Gemeinde Horw – Teilrevision der Ortsplanung

Sehr geehrter Herr Lampart, lieber Christoph
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben LuzernPlus im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Horw zu einer Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen gerne wie folgt dazu Stellung.
Unsere Stellungnahme basiert auf folgenden Unterlagen, die uns in digitaler Form zugestellt worden sind:

- + Planungsbericht nach Art. 47 RPV, Stand für VP und öff. Mitwirkung (ohne Datum)
- + Zonenplan A - Stand VP und Mitwirkung, 09.09.2021
- + Zonenplan B - Stand VP und Mitwirkung, 09.09.2021
- + Bau- und Zonenreglement - Stand VP und Mitwirkung, 09.09.2021

Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Überprüfung der übergeordneten Planungsgrundlagen und -strategien von LuzernPlus insb. des Regelwerkes LuzernSüd. Die vorliegende Stellungnahme wurde im Nachgang der Besprechung mit Vertretern der Gemeinde Horw, dem Kanton sowie dem Planungsbüro angepasst bzw. konkretisiert.

Allgemeine Würdigung der Planung

Das Räumliche Entwicklungskonzept 2040 als strategisches Planungsinstrument stellt die Weichen für die künftige Entwicklung der Gemeinde Horw und ist mit der Planung LuzernSüd verknüpft. In Übereinstimmung mit der Planung LuzernSüd stehen insbesondere die qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen, die Verbesserung des Fuss- und Velowegnetzes sowie die Aufwertung von Frei- und Erholungsräumen im Vordergrund. Eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Innenentwicklung. In den revidierten Planungsgrundlagen (Zonenplan und BZR) wurden

zahlreiche neue Bestimmungen und Festlegungen aufgenommen, welche aus regionaler Sicht begrüsst werden. So zum Beispiel die Einführung der Grünflächenziffer, die Bestimmungen für Klimaschutz und –anpassung, die Vorgaben für qualitativvolles Bauen und die Festlegung von Sondernutzungsplanungen.

Bei der vorliegenden Teilrevision handelt es sich aus unserer Sicht um eine zukunftsgerichtete Planung, mit welcher die Gemeinde Horw eine nachhaltige Raumplanung umsetzen kann. Trotzdem möchten wir noch auf einige Einzelheiten hinweisen:

Berücksichtigung der regionalen Grundlagen

Der Regionale Entwicklungsträger (RET) LuzernPlus hat regionale Planungsinstrumente in Kraft gesetzt, welche eine koordinierte räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet zum Ziel haben. Die einzelnen (für die jeweilige Gemeinde relevanten) Grundlagen sollen im Planungsbericht abgehandelt werden.

Antrag:

Wir regen an, im Planungsbericht ein eigenes Kapitel für die regionalen Grundlagen zu verfassen. Dazu verweisen wir auf die Arbeitshilfe „Übersicht über die regionalen Planungsinstrumente“ (Siehe Anhang 01). Diese Arbeitshilfe ist auch online abrufbar:

<https://www.luzernplus.ch/raumentwicklung/grundlagen-und-studien>

Ausgangslage Regelwerk LuzernSüd

Das Regelwerk LuzernSüd besteht aus einem Regionalen Teilrichtplan und einem Regionale Konzept und schafft somit behördenverbindliche Planungssicherheit im Entwicklungsschwerpunkt LuzernSüd. Die Erarbeitung des Regelwerks LuzernSüd wurde im Auftrag der drei Standortgemeinden Kriens, Horw und Luzern und unter der Federführung von LuzernPlus und unter Einbezug von Kanton und VVL erstellt. An der Delegiertenversammlung vom 23. April 2021 wurde das Regelwerk Luzern einstimmig genehmigt. Nach dem Ablauf der Referendumsfrist am 29. Juni 2021 wurde das Regelwerk LuzernSüd beim Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung erfolgte mit RRE 1214 am 19.10.2021. Im Regelwerk LuzernSüd werden unter anderem Vorgaben zu Nutzungsart und -dichte, Infrastruktur, Freiraum, Landschaft, Mobilität sowie auch zum Planungsprozess getroffen. Diese Vorgaben sind in den nachfolgenden Planungen der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen und in geeigneter Weise umzusetzen. Im Planungsbericht wird im Kapitel 1.2 Zielsetzungen die Umsetzung des Regelwerkes erwähnt. Im restlichen Planungsbericht ist danach aber nicht sichtbar, wie diese Umsetzung in der vorliegenden Teilrevision erfolgt.

Antrag:

Im Planungsbericht ist auf die Umsetzung des Regelwerkes LuzernSüd einzugehen. Nachfolgend werden wichtige Grundsätze und Festlegungen aus dem Regelwerk erläutert, welche in der Teilrevision bzw. im Planungsbericht zu behandeln sind. Schliesslich handelt es sich beim Regelwerk um eine neue übergeordnete Grundlage, welche behördenverbindlich ist. Diesbezüglich ist es mit den weiteren neuen übergeordneten Grundlagen gleichzusetzen.

D.1 Umsetzung Gesamtstrategie

Wie bereits bei der Stellungnahme zum REK mitgeteilt (15.06.2020), wurden wichtigen Elementen aus dem Regelwerk LuzernSüd, z.B. der SüdAllee, im REK zu wenig Bedeutung geschenkt. Die drei in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bänder (Autobahnpark, SüdAllee und Promenade) bilden das identitätsstiftende Rückgrat von LuzernSüd und sollen auch im REK Horw als solches wahrgenommen werden.

Empfehlung:

Die räumliche Gesamtstrategie soll bei den kommunalen Planungs- und Bauvorhaben als strategische Grundlage berücksichtigt werden, um so die angestrebte Entwicklung erreichen zu können. Dazu verweisen wir insbesondere auf die „Gebiete mit eigener Charakteristik“ und die „linearen Elemente“ (K 1.1 a und K 1.1 b). Das Regelwerk LuzernSüd ist beim REK sowie bei der Teilrevision der Ortsplanung besser zu berücksichtigen. Nur so können die Vorgaben aus dem Richtplan-Teil (R 1.1, R 1.2 und R 2.1) und dem Konzept-Teil (K 1.1) gesichert bzw. schrittweise umgesetzt werden.

D.2 Nachhaltige Qualität entwickeln

Fachgremium für die Ortsentwicklung

Wir empfehlen der Gemeinde Horw, ein unabhängiges Fachgremium für die Ortsentwicklung verbindlich festzulegen. Dieses Fachgremium kann als beratendes Gremium die Qualität von Planungs- und Bauvorhaben insbesondere in Bezug auf die Themen Architektur, Städtebau, Frei- und Aussenraum sicherstellen. Die Zusammenstellung dieses Gremium sollte nach Möglichkeiten interdisziplinär sein (Städtebau, Raumplanung, Landschaftsplanung, sozial-räumliche Entwicklung, Architektur). Dadurch kann die im Regelwerk unter R 2.1 geforderte hohe Qualität der räumlichen Entwicklung gesteigert werden. Zum Beispiel könnte die Zuständigkeit der bereits bestehenden Fachkommission für das Gebiet Horw mitte auf das weitere Gemeindegebiet von Horw ausgeweitet werden.

Bebauungs- und Gestaltungsplanpflicht K 2.3

Das Regelwerk LuzernSüd fordert im Kapitel 2.3 für städtebaulich wichtige Areale mit Nutzungspotenzial die Festlegung einer Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht.

Empfehlung:

Um dieser Forderung gerecht werden zu können, sollte eine solche allgemeine Festlegung für Bebauungs- und Gestaltungsplanpflicht auch im BZR der Gemeinde Horw aufgenommen werden.

Qualitätssichernde Verfahren (K 2.4) / Art. 35 Abs. 4e)

Das Regelwerk LuzernSüd fordert unter K 2.4 bei orts-, quartier- und landschaftsbildprägenden Vorhaben sowohl für Aufgaben im Städtebau wie im Freiraum zwingend die Durchführung von qualitätssichernden Verfahren. Wir würden es daher begrüßen, wenn die Thematik des qualitätssichernden Verfahrens verbindlicher bzw. in einem eigenständigen BZR-Artikel geregelt werden würde. Schliesslich wird mit der „kann“ Formulierung im BZR Art. 35 Abs. 4e) die im Regelwerk geforderte zwingende Durchführung von qualitätssichernden Verfahren nicht abschliessend sichergestellt.

D.3 / D.4 Gemeindeübergreifende Gremien / erwünschte Entwicklung sichern

Bezug zum Regelwerk LuzernSüd herstellen

Um die angestrebte räumliche Entwicklung des Regelwerkes LuzernSüd erreichen zu können, erachten wir es als sinnvoll, wenn ein BZR-Artikel Bezug zum Regelwerk LuzernSüd sowie zur angestrebten Qualität herstellen würde.

Koordination der Planung

Prüfenswert wäre auch ein BZR-Artikel, welcher sich mit der Koordination der Planung bzw. dem Planungsprozess auseinandersetzt und folgende Inhalte abdecken könnte:

- Einbezug der zuständigen Stellen der Nachbargemeinden (bei Bedarf und Zweckmässigkeit),
- Frühzeitiger Einbezug von LuzernPlus bei kommunalen Planungsvorhaben, welche ein regionales Planungsinstrument tangieren oder bei welchem regionale Auswirkungen zu erwarten sind.

Empfehlung:

Um die Koordination der Planung besser zu verankern, sollte eine entsprechende Anpassung geprüft werden. Damit kann die im Regelwerk unter R 3.1 und R 4.4 geforderte regionale Abstimmung gesichert werden.

D.6 Gemeinsam Gestalt geben

Gebiet Steinen-Grisigen

Die Überlagerung mit einer Gestaltungsplanpflicht wird begrüsst. Die Ausarbeitung eines zukünftigen Projektes sollte unbedingt in einem qualitätssichernden Verfahren erfolgen (vgl. Rückmeldung zu Art. 35 Abs. 4e), um auch die Inhalte des Regelwerkes LuzernSüd sichern zu können. Insbesondere die Umsetzung der SüdAllee entlang der Technikumstrasse. Hierbei verweisen wir auf die Konzeptstudie zur SüdAllee aus dem Jahr 2018.

Gebiet Riedmatt Schöngrund

Die Überlagerung mit einer Gestaltungsplanpflicht wird begrüsst. Bei der Ausarbeitung eines zukünftigen Projektes ist in diesem Gebiet die Umsetzung bzw. Aufwertung des Promenadenweges als identitätsstiftender und attraktiver Aufenthaltsort und Fusswegverbindung zu berücksichtigen.

Gebiete entlang der Kantonsstrasse

Die Um- bzw. Aufzonungen entlang der Kantonsstrasse werden begrüsst. Für die Umzonung zwischen Promenadenweg und Werkhof verweisen wir auf die im Regelwerk festgelegte Stadtkante (K 6.4 b) und Karte Bebauungsstruktur (Seite 35), welche behördenverbindlich ist: *„Die Gemeinde Horw sichert eine durchlässige Stadtkante entlang der Kantonsstrasse im Bereich Seefeld.“* Dabei verweisen wir auch auf das Entwicklungskonzept „Vertiefungsgebiet III“ (Teil der Planbox gemäss B.1 und R1.2 des Regelwerkes)

Antrag:

Um diese durchlässige Stadtkante sichern zu können, müssen die BZR-Bestimmungen für die Zentrumszone Z2 angepasst werden. Es braucht für dieses Gebiet Festlegungen bzw. eine Konkretisierung des BZR Artikels 6 Abs. 3, damit die zukünftigen Gebäude sich Richtung Kantonsstrasse ausrichten und eine zusammenhängende Strassen- und Aussenraumgestaltung erreicht werden kann. Die Festlegung einer Gestaltungs- oder Bebauungsplanpflicht könnte für diese Umsetzung zweckmässig sein.

Seebucht / Horw See

Die Umzonungen in die Zone für öffentliche Zwecke bzw. in die Zone für Sport- und Freizeitanlagen werden begrüsst und entsprechen den Vorstellungen des Regelwerkes LuzernSüd. Laut dem Regelwerk LuzernSüd handelt es sich dabei um ein Schlüsselareal für die Entwicklung von LuzernSüd, insb. im Hinblick auf die Erstellung eines Freizeit- und Erholungsparks.

Schulhaus Allmend S.25/26

Bezüglich der Schulraumraumplanung möchten wir auf folgendes Hinweisen. In Kapitel D.5 (Seite 30) werden die Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Schulraumplanungen zu koordinieren. Die Federführung bzw. Verantwortung liegt bei den Gemeinden, LuzernPlus ist beteiligt.

Um das Regelwerk LuzernSüd umzusetzen, müssen folglich die drei Gemeinden Horw, Kriens und Luzern bei der Schulraumplanung zusammenarbeiten.

D.9 Landschaft und Freiräume in Wert setzen

Klimaanpassung und Aussenraumgestaltung

Die Einführung einer Grünflächenziffer und deren Bestimmungen zur Ausgestaltung (z.B. Art.39a; ökologisch wertvolle Flächen, wasserdurchlässig etc.) wird begrüsst, um eine Sicherung von genügend attraktiven Frei- und Grünräumen im Siedlungsgebiet erreichen zu können. Insbesondere der Artikel 44a „Klimaanpassung“ erachten wir als wichtig und einen Mehrwert für die klimaangepasste Innen- und Freiraumentwicklung. Wichtig scheint hier, dass die Gemeinde Horw bei zukünftigen Planungs- und Bauprojekten dieser Artikel konsequent einfordert bzw. anwendet. Ob die „kann“ Formulierung hier ausreicht, stellen wir daher in Frage.

Empfehlung:

Die Festlegungen in den BZR Artikeln 39 und 44 sind zu überprüfen und ggf. zu verschärfen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass „kann“ Formulierungen oft nicht ausreichen, um die nötigen und gewünschten Ergebnisse zu erreichen.

TRP Detailhandel

Ausgangslage

Die Delegiertenversammlung von LuzernPlus hat am 22.11.2019 den Regionalen Teilrichtplan Detailhandel (TRP DH) beschlossen. Mit Entscheid Nr. 377 vom 7. April 2020 genehmigte der Regierungsrat den TRP DH sowie die Aufhebung des Regionalentwicklungsplans (REP 21). Der TRP DH hat zum Ziel, die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs aus dem stationären Handel in den Agglomerationszentren, Ortskernen und Quartierzentren zu erhalten und zu stärken. Dazu werden die zulässigen Standorte für Einkaufszentren und Fachmärkte differenziert festgelegt und insbesondere der regionale Einbezug geregelt. In den Arbeitszonen ist der Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs nur für den Quartierbedarf der Arbeitszone zulässig. Dazu wird unter B2 des behördenverbindlichen Richtplantes ein Richtwert von 300 m² (im Ermessen der Gemeinden) festgelegt.

Grundsätzlich

Im Planungsbericht ist auf die Umsetzung des TRP DH einzugehen. Jeder Grundsatz ist zu kommentieren und es soll beschrieben werden, wie die einzelnen Grundsätze umgesetzt werden. Im vorliegenden Planungsbericht kann dazu nichts gefunden werden. Für die Umsetzung des TRP DH auf kommunaler Ebene verweisen wir auf die angehängte Umsetzungshilfe (Siehe Anhang 02).

B2 Verkaufsnutzungen für Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs

Antrag:

Der Grundsatz B2: „Verbot von Verkaufsnutzungen für Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs von über 300 m² (Richtwert im Ermessen der Gemeinde)“ ist im BZR für die Arbeits- und Wohnzone und die Arbeitszone verbindlich festzuhalten.

B5 Verkaufsflächen und Ausstellungsräume von Betrieben; Art. 13 Abs. 1

Gemäss Grundsatz B5 des behördenverbindlichen Richtplantes sind Verkaufsflächen und Ausstellungsräume, die zu einem am gleichen Standort produzierenden Betrieb gehören, lediglich in einem untergeordneten Verhältnis zum Produktionsbetrieb zulässig.

Antrag:

Der Art. 13 Abs. 1 des BZR ist diesbezüglich zu konkretisieren.

Weitere regionale Instrumente (z.B. regionales Hochhauskonzept, TRP Siedlungslenkung) werden in der vorliegenden Teilrevision nicht tangiert.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse



Armin Camenzind
Geschäftsführer



Mario Baumgartner

Projektleiter
m.baumgartner@luzernplus.ch